

Stockholm-Richtlinien für die Konferenz der Parlamentspräsidenten der EU-Staaten

Die „Geschäftsordnung“ der Konferenz der Parlamentspräsidenten der EU-Staaten. Die Richtlinien wurden bei der Konferenz in Rom vom 22. bis 24. September 2000 angenommen und bei der Konferenz in Stockholm vom 14. und 15. Mai 2010 geändert.

Artikel 1

(Mitgliedschaft und Arbeitsweise)

1. Die Konferenz der EU-Parlamentspräsidenten setzt sich zusammen aus den Präsidenten der nationalen Parlamente der EU-Mitgliedstaaten und dem Präsidenten des Europäischen Parlaments, die gleichberechtigt an den Sitzungen teilnehmen.
2. Bei der Tätigkeit der Konferenz werden der Autonomie und der verfassungsrechtlichen Stellung aller beteiligten Parlamentspräsidenten Rechnung getragen.
3. Ein Parlamentspräsident kann durch einen Vizepräsidenten seiner Kammer vertreten werden.
4. Für die Treffen der Konferenz gilt das Konsensverfahren.

Artikel 2

(Ziele)

1. Ziel der Konferenz der EU-Parlamentspräsidenten ist es, unter voller Wahrung der ihren Mitgliedern übertragenen unterschiedlichen Befugnisse, die Rolle der Parlamente zu wahren und zu fördern und gemeinsame Aktivitäten zur Unterstützung der Tätigkeit der Parlamente durchzuführen.
2. Die Konferenz ist daher ein Forum für den Austausch von Meinungen, Informationen und Erfahrungen zu Themen im Zusammenhang mit der Rolle der Parlamente und der Organisation der parlamentarischen Aufgaben sowie zur Förderung von Forschungsaktivitäten und gemeinsamen Aktionen, auch in Bezug auf die Formen und Instrumente der interparlamentarischen Zusammenarbeit.

Artikel 3

(Vorsitz und Sitzungen)

1. Die EU-Parlamentspräsidentenkonferenz findet jährlich auf Einladung des Präsidenten (der Präsidenten) des Parlamentes, das den Vorsitz führt, statt.
2. Das Parlament des Mitgliedsstaates, das in der zweiten Hälfte des Kalenderjahres den Vorsitz im Rat der Europäischen Union führt, hat in der Regel den Vorsitz in der Konferenz der EU-Parlamentspräsidenten inne und organisiert das Treffen der Parlamentspräsidentenkonferenz in der ersten Hälfte des folgenden Kalenderjahres.
3. Die Generalsekretäre oder andere benannte Vertreter unterbreiten Vorschläge, falls das entsprechende Parlament nicht in der Lage ist, entsprechend dem oben genannten Verfahren den Vorsitz zu übernehmen.
4. Am Ende einer jeden Sitzung bestätigt die Konferenz, welche Parlamente in den beiden folgenden Jahren den Vorsitz übernehmen.
5. Der Vorsitz der Konferenz beginnt mit dem Ende der vorherigen Sitzung.
6. Auf Vorschlag eines Parlamentspräsidenten, der von einer Zweidrittelmehrheit der Konferenzteilnehmer unterstützt wird, kann eine außerordentliche Sitzung einberufen werden.

Artikel 4

(Tagesordnung)

1. Datum und vorläufige Tagesordnungen der Sitzungen werden den EU-Parlamentspräsidenten spätestens drei Monate vor den ordentlichen Sitzungen und einen Monat vor den außerordentlichen Sitzungen mitgeteilt.
2. Der Vorsitz erstellt einen endgültigen Entwurf der Tagesordnung für die Sitzung, bei der auch alle weiteren auf der vorbereitenden Sitzung gem. Artikel 8 vorgelegten Vorschläge der anderen Parlamentspräsidenten, Generalsekretäre sowie anderer benannter Vertreter berücksichtigt werden.
3. Der endgültige Entwurf der Tagesordnung, Berichte oder Arbeitspapiere werden möglichst spätestens zwei Wochen vor Sitzungsbeginn verteilt.

Artikel 5

(Schlussfolgerungen des Vorsitzes)

1. Der Vorsitz ist verantwortlich für die Ausarbeitung der Schlussfolgerungen der Sitzung der Konferenz. Die Schlussfolgerungen des Vorsitzes sollten die in Artikel 2 genannten Ziele der Konferenz beachten und die allgemeine Ansicht der Konferenz wiedergeben und keine Erklärungen politischer Natur umfassen. Die Schlussfolgerungen des Vorsitzes sind nicht bindend für die einzelnen Parlamente.

2. Der Vorsitz und jedes Mitglied der Konferenz können während der Sitzungen geäußerte Stellungnahmen und Meinungen veröffentlichen. In diesem Falle sollten sie deutlich machen, dass diese Meinungen nicht von der Konferenz als Ganzes bestätigt wurden.
3. Die Schlussfolgerungen des Vorsitzes werden den Mitgliedern der Konferenz übersandt. Der Vorsitz sendet seine Schlussfolgerungen ebenfalls an den Präsidenten der Europäischen Kommission, den Präsidenten des Europäischen Rates, den amtierenden Präsidenten des Rates „Allgemeine Angelegenheiten“ und an die COSAC-Troika. Die Schlussfolgerungen des Vorsitzes werden auf der IPEX-Website im Verzeichnis „EU Speakers“ veröffentlicht.

Artikel 6

(Arbeitsgruppen)

1. Auf Vorschlag eines ihrer Mitglieder kann die Konferenz Arbeitsgruppen einrichten, die Fragen im Hinblick auf die Rolle der Parlamente sowie die Organisation der interparlamentarischen Zusammenarbeit und parlamentarischen Aufgaben behandeln.
2. Die Konferenz legt die Kriterien für die Einrichtung jeder einzelnen Arbeitsgruppe fest und beauftragt eines der Mitglieder mit der entsprechenden Koordinierung. Die Konferenz beschließt ebenfalls, bei welcher Sitzung die Schlussfolgerungen einer Arbeitsgruppe auf die Tagesordnung gesetzt werden.
3. Die Arbeitsgruppen unterrichten die Konferenz durch Berichte.

Artikel 7

(Sprachen)

1. Während der Sitzungen der Konferenz findet auf Antrag eine Simultanverdolmetschung in und aus den Amtssprachen der Europäischen Union statt.
 - Die technischen Vorrichtungen für die Verdolmetschung stellt und finanziert das den Vorsitz führende Parlament.
 - Die übrigen praktischen Details, wie die Relaisprachen, werden vom Vorsitz führenden Parlament bestimmt und organisiert.
 - Die Parlamente können ihre eigenen Dolmetscher mitbringen. Die Parlamente, die keine eigenen Dolmetscher mitbringen, können das Vorsitz führende Parlament bitten, Dolmetscher auf Kosten des anfordernden Parlaments zu stellen.
 - Alle Parlamente, die sich dafür entscheiden, die vom Vorsitz führenden Parlament angebotenen Sprachen zu nutzen, teilen sich zu gleichen Teilen die Dolmetscherkosten für all diese Sprachen.
2. Schriftliche Dokumente werden auf Französisch und Englisch verteilt. Eine Übersetzung in eine andere Sprache kann von dem betreffenden Parlament zur Verfügung gestellt werden.

Artikel 8

(Generalsekretäre)

1. Die Generalsekretäre oder andere benannte Vertreter treten zu Beratungen über die vorläufige Tagesordnung oder andere Fragen zusammen.
2. Die Generalsekretäre oder andere benannte Vertreter der Mitgliedsparlamente unterstützen ihre jeweiligen Parlamentspräsidenten während der Sitzungen der Konferenz.
3. Das Vorsitz führende Parlament sorgt bei der Organisation dieser Sitzungen dafür, dass so weit möglich die gleichen Kriterien angewandt werden, die für die Konferenz selbst festgelegt sind, mit Ausnahme der Arbeitssprachen, die auf Englisch und Französisch beschränkt sind.

Artikel 9

(Annahme und Änderung der Richtlinien der Konferenz)

1. Die Annahme der vorliegenden Richtlinien erfolgt nach dem Konsensprinzip.
2. Jedes Mitglied kann Änderungen zu diesen Richtlinien vorschlagen.
3. Änderungsvorschläge werden mindestens drei Wochen vor der Sitzung der Konferenz schriftlich auf Englisch und Französisch an alle EU-Parlamentspräsidenten übermittelt; diese Änderungsvorschläge werden auf die Tagesordnung der Sitzung gesetzt.
4. Der verbindliche Wortlaut dieser Geschäftsordnung wird in Englisch und Französisch erstellt; Übersetzungen in die Amtssprachen der Europäischen Union werden von den jeweiligen nationalen Parlamenten erstellt.